

# RS Vwgh 1997/9/29 95/17/0388

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1997

## Index

L37068 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Vorarlberg

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

ParkabgabeG Vlbg 1987 §2 Abs2;

StVO 1960 §48 Abs2;

StVO 1960 §52 lita Z13d;

## Rechtssatz

Die Anbringung von Hinweistafeln gem § 2 Abs 2 Vlbg ParkabgabeG an der rechten Straßenseite ist für die Kennzeichnung der Verkehrsfläche als gebührenpflichtig grundsätzlich ausreichend, weil selbst nach der StVO - für die Kundmachung von Kurzparkzonen und ihre Kennzeichnung als gebührenpflichtig - die Anbringung von Straßenverkehrszeichen auf der rechten Straßenseite genügt und kein Anlaß besteht, hier im allgemeinen strengere Anforderungen an die Kennzeichnung zu stellen (hier:

Mangelnde Feststellungen der Abgabenbehörde zur konkreten Kennzeichnung der Verkehrsfläche hinsichtlich der Aufschrift der Hinweistafeln und ihres Aufstellungsortes).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995170388.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.07.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>